



# Fragwürdige Kompetenzen eines Parlaments? – Am Beispiel des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Sebastian Frehner, SVP, Grossrat des Kantons Basel-Stadt seit Februar 2005

**Die Befugnisse des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt sind in den Grundsätzen in der Verfassung und detaillierter in verschiedenen Gesetzen geregelt. Die meisten Kompetenzen des Parlaments sind angemessen und unbestritten. Es sind dies beispielsweise die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung, die kantonale Gesetzgebung sowie das Recht zur Begnadigung von Straftätern.**

**Nun gibt es aber auch Angelegenheiten, die zu Diskussionen Anlass geben und die Frage aufwerfen, ob das Parlament mit den richtigen Befugnissen ausgestattet ist. Anhand dreier Beispiele lässt sich dies aufzeigen: Den Bürgeraufnahmen, den dringlichen Nachtragskrediten und dem Projekt zur Gründung einer Fachhochschule Nordwestschweiz.**

## 1. Bürgeraufnahmen

Nach kantonalem Recht sind für die Prüfung der Voraussetzungen zum Erhalt des Gemeindebürgerrechts im Kanton Basel-Stadt die jeweiligen Gemeinden zuständig. Bei Ausländern und Ausländerinnen, die keinen Anspruch auf erleichterte Einbürgerung haben, ist die Bestätigung des Grossen Rats zur Erteilung des Bürgerrechts notwendig.

Nun wird dem Kantonalparlament aber nicht jedes einzelne Gesuch gesondert vorgelegt, sondern die Abstimmung erfolgt für alle vorliegenden Gesuche gemeinsam. Entweder lehnt der Grosse Rat alle Gesuche ab, oder er stimmt allen zu. Dieses Vorgehen wird den unterschiedlichen Dossiers der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht gerecht. Werden dem Parlament Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts vorgelegt, so soll es auch die Möglichkeit haben, einzelne Gesuche abzulehnen, wenn es dies für notwendig hält. Man kann sich nun darüber streiten, ob der Grosse Rat überhaupt zuständig für die Genehmigung solcher Gesuche sein soll oder nicht, oder ob einem kleineren Gremium oder gar dem Volk eine solche Kompetenz zukommen soll. Tatsache ist, dass die heutige Situation nicht zufriedenstellend ist.

## 2. Dringliche Nachtragskredite

Nach dem basel-städtischen Finanzhaltungsgesetz genehmigt der Grosse Rat (auf

Antrag des Regierungsrats) den Vollzug neuer, mit dem Budget bewilligter Ausgaben zwischen 300'000 und 1.5 Millionen Franken. Für den Vollzug solcher Ausgaben, welche unter 300'000 Franken liegen, ist alleine die Exekutive zuständig. Für Ausgaben, welche nicht im Budget vorgesehen sind, steht dem Regierungsrat das Instrument des ordentlichen Nachtragskredits zur Verfügung, welcher vom Grossen Rat abgesegnet werden muss. Sind die Ausgaben "dringlich", so entscheidet die Finanzkommission (auf Antrag des Regierungsrats) alleine und abschliessend. Dies ist an und für sich verständlich, kann es bei Dringlichkeit doch nicht sein, dass abgewartet werden muss, bis die Legislative ihre Zustimmung erteilt hat, was beispielsweise aufgrund der parlamentarischen Sommerpause Monate dauern kann. Rutscht beispielsweise eine Uferböschung in Folge Erdbeben Richtung Rhein ab, so muss der Regierungsrat selbstverständlich sofort die Mittel sprechen können, damit die notwendigen baulichen Massnahmen vorgenommen werden können.

Damit Dringlichkeit angenommen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Ausführung eines Vorhabens duldet keinen Aufschub, das heisst, die Kreditbereitstellung ist innert kurzer Frist notwendig und der Durchlauf der ordentlichen Zuständigkeiten (ordentlicher Nachtragskredit) kann nicht abgewartet werden. Zudem darf der Kreditbedarf nicht schon bei der Budgetierung des Vorhabens voraussehbar gewesen sein und die Ausführung des Vorhabens darf noch nicht begonnen haben.

Nun ist es für die Finanzkommission in den einzelnen Fällen angesichts der kurzen Zeit, welche ihren Mitgliedern zur Entscheidungsfindung zur Verfügung steht, oft – und im Gegensatz zum oben erwähnten Beispiel – nicht einfach festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, der dringliche Nachtragskredit also bewilligt werden kann. In der Vergangenheit ist es jedenfalls auch schon vorgekommen, dass «dringliche» Kredite bewilligt wurden, bei denen die Dringlichkeit später in Frage gestellt wurde. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist dies zu bemängeln, weil die ordentlichen Zuständigkeiten dadurch umgangen werden und die Auseinandersetzung im Parlament nicht stattfindet. Es muss darum verhindert werden, dass die Exekutive durch die Umgehung des Grossen Rates einfacher Kredite erhält als durch das

ordentliche Budgetbewilligungsverfahren. Aus dem Gesagten den Schluss zu ziehen, die Zuständigkeiten für die Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten seien falsch, wäre jedoch meiner Ansicht nach nicht angemessen. Ein Zusammenspiel zwischen Regierung und Finanzkommission ist wohl die einzige Möglichkeit, bei Vorhaben, die keinen Aufschub dulden, sachgerechte Lösungen herbeizuführen. Und dies auch dann, wenn rechtsstaatliche Grundprinzipien wie die Gewaltentrennung aufgeweicht werden.

## 3. Gründung einer Fachhochschule Nordostschweiz als Beispiel für interkantonale Zusammenarbeit

Bei Projekten, welche einen Bezug über die Grenzen eines Kantons hinaus haben, wie beispielsweise der Schaffung der Fachhochschule Nordwestschweiz, ist feststellbar, dass die Kompetenzen eines einzelnen kantonalen Parlaments stetig zurückgehen. So fiel es zwar in die Zuständigkeit der vier involvierten kantonalen Parlamente, dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen zuzustimmen; auf die inhaltliche Ausgestaltung des Projekts hatten und haben die Parlamente aber keinen Einfluss. Es blieb ihnen somit nur die Möglichkeit, das ganze Vorhaben bachab zu schicken, oder dieses tel quel zu genehmigen.

Es ist einleuchtend, dass bei kantonsübergreifenden Projekten den verschiedenen Regierungen eine wichtige Rolle zukommt, es muss aber darauf geachtet werden, dass der Legislative bei solchen Vorhaben dennoch die notwendigen Mitsprache- und Entscheidungsrechte zukommen. Zumindest wäre es im Sinne eines angemessenen demokratischen Prozesses geboten, die einzelnen Parlamente frühzeitig über die vorhandenen Konzepte zu informieren und diese nicht einfach vor vollendete Tatsachen zu stellen.